

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

6. Oktober 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Amtsangemessene Besoldung und Aufhebung der Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das E-Mail-Rundschreiben vom 27. 7. 2016, mit dem wir über den Kabinettentwurf des Gesetzes vom 26. 7. 2016 berichtet und um Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus gemeindlicher Sicht gebeten hatten.

In einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vom 16. 8. 2016 haben wir die beabsichtigten Nachzahlungen der Dienstbezüge und die Streichung der Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2017 als einen richtigen Schritt bewertet, um die Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes, insbesondere zur Gewinnung geeigneter Bewerber für ein Beamtenverhältnis, zu verbessern. Gleichzeitig haben wir die Erwartung geäußert, dass weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Sachsen-Anhalt folgen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Nachzahlungen haben wir angeregt, für Altersteilzeitverhältnisse klarzustellen, inwieweit die rückwirkende Besoldungsanpassung sich auf die Altersteilzeitzuschläge auswirken wird.

Der im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens noch einmal überarbeitete Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/369 vom 21. 9. 2016) wurde in erster Lesung vom Landtag am 29. 9. 2016 behandelt und zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Finanzen verwiesen.

Der Gesetzentwurf ist in unser Internetangebot eingestellt unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA-Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Gesetzentwürfe).

Im Vergleich zu dem Kabinetentwurf vom 26. 7. 2016 weist der nunmehr in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung folgende Änderungen auf:

1. Um die Unteralimentation der Beamten zu beseitigen ist weiterhin vorgesehen, eine prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W für die Jahre 2008 bis 2012 und für das Jahr 2014 an die unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Landes, deren Widerspruchsverfahren noch offen sind, ab dem Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung zu gewähren. Die Höhe der Nachzahlungen (Vom-Hundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen) wurde allerdings leicht angehoben.

Der Umfang der prozentualen Nachzahlungen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, wobei die ursprünglich vorgesehenen Prozentwerte in Klammern gesetzt sind.

<i>Jahr</i>	<i>Vom-Hundert-Satz der Grundgehälter und Amtszulagen</i>
2008	2,8 % (2,7 %)
2009 (Besoldungsgruppe A 3 bis A 8)	2,2 % (2,1 %)
2009 (übrige Besoldungsgruppe)	0,2 % (0,1 %)
2010	2,4 % (2,3 %)
2011	1,4 % (1,4 %)
2012	0,4 % (0,3 %)
2013	./.
2014	0,2 % (0,1 %)
2015	./.

2. Für die Beamten, die keinen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Besoldung nicht amtsangemessen ist, soll eine entsprechende prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 rückwirkend gewährt werden. Auch hier gibt es Anhebungen um jeweils 0,1 % in den Jahren 2012 und 2014.

Die Höhe der Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

<i>Zeitraum</i>	<i>Vom-Hundert-Satz</i>
1. April bis 31. Dezember 2011	1,4 % (1,4%)*
1. Januar bis 31. Dezember 2012	0,4 % (0,3%)
1. Januar bis 31. Dezember 2013	./.
1. Januar bis 31. Dezember 2014	0,2 % (0,1 %)

* entspricht 1,05 % des Gesamtjahres

Ab dem Jahr 2015 ist die Höhe der Besoldung nach Auffassung der Landesregierung verfassungskonform.

3. Im Übrigen hat die Landesregierung den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zu den Aufstockungsbeträgen bei den Altersteilzeitverhältnissen aufgegriffen und in den konkreten Regelungen über die Höhe der Nachzahlungen in § 23 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BesVersEG LSA klargestellt, dass die jeweiligen Nachzahlungen entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge gelten.
4. Hinsichtlich der Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014 bestimmt § 23 d Abs. 1 Satz 2 BesVersEG LSA nunmehr ausdrücklich, dass es eines Antrages hierfür nicht bedarf. Für den kommunalen Bereich wird der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (Beihilfeumlagekasse) die Erstattungen für die betroffenen Beamten zu gegebener Zeit von Amts wegen vornehmen.

* * *

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das betrifft insbesondere die Streichung der Kostendämpfungspauschale. Die Regelungen über die prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und die Erstattung der Kostendämpfungspauschale 2014 sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter